

Vollzug des Infektionsschutzrechts

Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(Rahmenhygieneplan Schulen)

Gliederung

- I. Geltungsbereich**
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz**
- III. Regelbetrieb**
 - 1. Unterrichtsbetrieb im **Dezember 2020**
 - 2. **Anordnungen nach der BayIfSMV**
 - 3. Zuständigkeiten
 - 4. Hygienemaßnahmen
 - 5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen
 - 6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
 - 7. Infektionsschutz im Fachunterricht
 - 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb
 - 9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
 - 10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
 - 11. Schülerbeförderung
 - 12. Personaleinsatz
 - 13. Schüler und Schülerinnen mit Grunderkrankungen
 - 14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
 - 15. Veranstaltungen, Schülerfahrten
 - 16. Dokumentation und Nachverfolgung
 - 17. Erste Hilfe
 - 18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

I. Geltungsbereich

¹Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt für alle Schulen (inkl. schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen) im Sinne des BayEUG in öffentlicher und privater Trägerschaft sowie für die Mittagsbetreuung. ²Er bezieht sich auf das/die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden. ³Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 (AllMBI. S. 535), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBI. S. 89). ⁴Soweit Unterricht in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfindet (z. B. Schwimmhallen, Sportanlagen), gilt dieser Rahmenhygieneplan nur subsidiär gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygienebestimmungen. ⁵Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt nicht für Gebäude bzw. Gebäudeteile auf dem Schulgelände, die nicht schulisch genutzt werden (z. B. Hausmeisterwohnung, Hort). ⁶Er gilt ebenso nicht, soweit die Schulanlage außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. der Zeiten von Schulveranstaltungen Dritten (z. B. Erwachsenenbildung, Musikschule) zur Nutzung überlassen ist. ⁷Er gilt entsprechend für Vorkurse Deutsch 240, die in der Schule stattfinden, und für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

¹Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

²Der vorliegende Rahmenhygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. ³Die zwecks Anpassung des Rahmenhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

III. Regelbetrieb

¹Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. ²Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. ³Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. ⁴Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1. Unterrichtsbetrieb im Dezember 2020

- 1.1 Grundsätzlich gilt: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmenhygieneplans statt.
- 1.2 Für den Geltungszeitraum der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV; ab 09. Dezember 2020, BayMBI Nr. 711) sind aufgrund des Infektionsgeschehens weitergehende Maßnahmen erforderlich, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Rahmenhygieneplans Schulen haben.
- 1.3 Für alle Schularten sowie die Mittagsbetreuung gilt:

¹Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. ²Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). ³Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für

- a) ¹Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 10. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitstests oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. ²Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) ¹sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV). ²Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (§ 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6. dieses Rahmenhygieneplans),
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 2 Nr. 1 der 10. BayIfSMV),
- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 2 Nr. 3 der 10. BayIfSMV).
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 2 Nr. 3 der 10. BayIfSMV).

⁴Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).

- 1.4 Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen grundsätzlich nicht.

2. Anordnungen nach der BayIfSMV

2.1 Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz

¹Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann nach § 18 Abs. 2 Satz 5 der 10. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. ²Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur für einzelne Schulen in besonders gelagerten Einzelfällen in Frage kommen. ³Voraussetzung hierfür ist überdies, dass an der jeweiligen Schule der **Mindestabstand von 1,5 m** auch im Klassenzimmer (bei durchgängigem Präsenzunterricht) eingehalten werden kann.

2.2 Maßnahmen ab dem 09. Dezember 2020 (§ 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und § 25 Satz 1 Nr. 3 der 10. BayIfSMV)

a) Allgemeinbildende Schulen und Schulen zur Sonderpädagogischen Förderung

- In den Jahrgangsstufen 1 bis 7 der allgemeinbildenden Schulen sowie in allen Jahrgangsstufen der Förderschule (einschl. berufliche Förderschulen und Schulvorbereitende Einrichtungen) sowie an der Schule für Kranke wird der Präsenzunterricht beibehalten, sofern nicht die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.
- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz kleiner bzw. gleich 200 gilt:
 - ¹Ab der Jahrgangsstufe 8 wird auf den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht umgestellt. ²Dies gilt auch, wenn bei voller Klassen- bzw. Gruppenstärke im Klassenzimmer ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - ¹Hiervon ausgenommen sind die jeweils letzten Jahrgangsstufen der jeweiligen Schularten (eine detaillierte Liste mit den ausgenommenen Klassen bzw. Jahrgangsstufen ist unter Abschnitt d), die Q11 am Gymnasium gilt demnach nicht als Abschlussklasse). ²Ebenso ausgenommen sind die Förderschulen (einschl. berufliche Förderschulen, schulvorbereitende Einrichtungen, s. o.) und die Schulen für Kranke. ³Sie bleiben vollumfänglich im Präsenzunterricht.
- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 gilt:
 - Ab der Jahrgangsstufe 8 wird vollständig auf Distanzunterricht umgestellt.
 - ¹Ausgenommen sind auch hier die jeweils letzten Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulart sowie die Förderschulen (einschl. berufliche Förderschulen, schulvorbereitende Einrichtungen) und die Schulen für Kranke. ²Sie verbleiben vollumfänglich im Präsenzunterricht.
 - Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten finden ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 nicht statt.

b) Berufliche Schulen

- An den beruflichen Schulen gilt ab 09.12.2020 (unabhängig vom Inzidenzwert im jeweiligen Kreis) Distanzunterricht.
- Ausnahmen bestehen wie folgt:
 - Für Wirtschaftsschulen gelten die Regelungen für allgemeinbildende Schulen (s. oben).
 - An FOS/BOS wird
 - in der Vorklasse sowie in der Jahrgangsstufe 11
 - bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz kleiner bzw. gleich 200 in der Vorklasse sowie in der Jahrgangsstufe 11 auf den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht umgestellt; dies gilt auch, wenn bei voller Klassen- bzw. Gruppenstärke im Klassenzimmer ein Mindestabstand eingehalten werden kann;
 - ab einer Inzidenz von mehr als 200 im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt in diesen Jahrgangsstufen Distanzunterricht erteilt,
 - in den übrigen Jahrgangsstufen durchgängig Präsenzunterricht erteilt, sofern nicht die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

c) Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz kleiner bzw. gleich 200 gilt:

¹Es wird auf den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht umgestellt. ²Dies gilt auch, wenn bei voller Klassen- bzw. Gruppenstärke im Klassenzimmer ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 gilt:

Es wird vollständig auf Distanzunterricht umgestellt.

- Ausgenommen sind jeweils die Abschlussjahrgänge sowie am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge, da hier bereits Teile der Abschlussprüfungen stattfinden.

d) Ausnahmen

Vorbehaltlich einer anderen Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde sind folgende jeweils letzte Jahrgangsstufen der genannten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern von dem Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht bzw. vom Distanzunterricht ausgenommen:

- an Mittelschulen die Jahrgangsstufen 9 und 10 (inklusive Vorbereitungsklassen)
- die Deutschklassen an Mittelschulen
- an den Realschulen die Jahrgangsstufe 10
- an den 3-stufigen Abendrealschulen die Jahrgangsstufe 3 und an der 4-stufigen Abendrealschule die Jahrgangsstufe 4
- an den 3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 10 sowie an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 11
- an Gymnasien die Jahrgangsstufe 12
- an den Abendgymnasien und den Kollegs die Jahrgangsstufe III
- an den Beruflichen Oberschulen die Jahrgangsstufen 12 und 13
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern jeweils die Abschlussjahrgänge sowie am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge
- an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklasse
- an Schulen besonderer Art die Jahrgangsstufen und Züge, die den hier genannten Schularten entsprechen.

e) Verfahren

¹Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Überschreitung des Inzidenzwerts unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen. ²Spätestens hierdurch wird auch das Staatliche Schulamt informiert. ³Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.

⁴Die Schulen erhalten eine gewisse Vorlaufzeit, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den Distanzunterricht zu ergreifen. ⁵Die Pflicht zur Umsetzung von Wechselunterricht bzw. Distanzunterricht gilt ab dem auf die Überschreitung des Inzidenzwerts folgenden Tag.

⁶Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- die Einteilungen der Schülerinnen und Schülern nach Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),

- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Wechselunterricht und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf Distanzunterricht im Wechselmodell.

2.3 Weitergehende Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall:

¹Nach § 28 der 10. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt. ²Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in der 10. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. ³Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort für jede einzelne Schule. ⁴Sie ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden und kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese z. B. **anordnen**, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder
- b) der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung, jeweils als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt werden.

⁵Die Einführung des Mindestabstands von 1,5 m kann nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen. ⁶Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, ist daher insbesondere zu prüfen, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von etwaigen gemäß Satz 1 getroffenen Anordnungen ausgenommen werden können. ⁷Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Schulaufsicht. ⁸Ansprechpartner für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist dabei das örtliche staatliche Schulamt; zum Abstimmungsverfahren innerhalb der Schulaufsicht siehe unten Nr. 3. ⁹Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten und hat die Entwicklung des Inzidenzwertes eine sinkende Tendenz, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 10. BayIfSMV im Wege der Allgemeinverfügung zulassen.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. Anordnungen in den Einzelfällen nach Ziff. 2.3, Quarantänemaßnahmen (einzeln) Schüler/Lehrer, vgl. Nr. 14) sind die **Kreisverwaltungsbehörden** oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- 3.2 ¹Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). ²Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. ³Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.
- 3.3 ¹Sofern **ein Wechselunterricht** erforderlich wird und infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort. ²Dabei sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewährt

werden. ³Ebenso sind Abschlussklassen vordringlich zu behandeln; hierzu zählt auch die Jahrgangsstufe 4.

- 3.4 ¹Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. ²Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. ³Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.
- 3.5 ¹Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. ²In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.
- 3.6 ¹Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. ²Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.
- 3.7 Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.8 Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

4. Hygienemaßnahmen

- 4.1 ¹Als Grundsatz gilt: Personen, die
- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen oder
 - b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten. ²Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 14 (vgl. unten).
- 4.2 Persönliche Hygiene
- ¹Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:
- a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
 - b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4)
 - c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
 - e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

- f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

²Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. ³Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich. ⁴Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. ⁵Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. ⁶Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). ⁷Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. ⁸Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen. ⁹Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

4.3 Raumhygiene

- 4.3.1 ¹Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. ²So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

4.3.2 Lüften

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²**Grundsätzlich ist alle 20 min** eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sog. CO₂-Ampeln tragen dazu bei, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens zu bestimmen. ³Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. ⁴Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. ⁵Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). ⁶Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

4.3.3 Trennwände

¹Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. ²Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. ³Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. ⁴Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich. ⁵Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften werden im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis 31. März 2021 gefördert, siehe www.km.bayern.de/lueften-schulen.

4.3.4 Reinigung

¹Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. ²Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. ³Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. ⁴Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. ⁵Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. ⁶Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. ⁷Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i.R.d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- b) ¹Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. ²Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. ³Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. ⁴Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. ⁵Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. ⁶Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- c) Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- d) ¹Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). ²Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- e) ¹Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. ²Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

4.4.1 ¹Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. ²Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

4.4.2 ¹Flüssigseifenspende und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. ²Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. ³Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. ⁴Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine Hepa-Filterung verfügen.

4.4.3 Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

5.1 Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (vgl. § 1 Satz 2 der 10. BayLfSMV), u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

5.2 ¹Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztags) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden, wenn nicht nach Maßgabe der Nrn. 2.2 und 2.3 anderslautende Anordnungen getroffen wurden. ²Es ist somit **abgesehen**

von den vorgenannten Einschränkungen grundsätzlich ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten sind zu berücksichtigen.

- 5.3 Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- 5.4 ¹Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ²Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. ³Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:
- a) ¹Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. ²Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. ³Wo – z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 m.
 - b) ¹In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. ²Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
 - c) ¹Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. ²Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
 - d) ¹Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). ²Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. ³Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).
 - e) ¹Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). ²Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.
 - f) ¹Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. ²Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. ³U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. ⁴Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.
 - g) ¹Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist an allen Schularten bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist – vorbehaltlich anderslautender Anordnungen nach Ziff. 2.2 und 2.3 **und mit Ausnahme von Arbeiten, die ein kurzzeitiges Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung erfordern** – ein Mindestabstand nicht nötig. ²Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. ³Auf einen

ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.

- h) ¹Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. ²Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. ³Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- i) ¹Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. ²Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

6.1 Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV) gilt:

- a) ¹Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). ²Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. ³Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). ⁴Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- b) ¹Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. ²In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- c) ¹Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. ²Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt. ³Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020 – RO 14 E20.2226). ⁴In § 2 Nr. 2 Halbsatz 2 der 10. BayIfSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
- d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- e) ¹Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. ²Dabei ist

sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. ³Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. ⁴Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.

- f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) ¹Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird; sie darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. ²Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. ³Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. ⁴Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

- 6.2 ¹Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll – soweit möglich – auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). ²Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. ³Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.

- 6.3 ¹Basierend auf einer Neubewertung des LGL werden nun die Anforderungen an eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung aus infektionshygienischer Sicht wie folgt präzisiert: ²Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. ³Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. ⁴Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. ⁵Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. ⁶Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

⁷Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt.

- 6.4 ¹Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). ²Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

- 6.5 Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- a) ¹Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. ²Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. ³Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so

aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. ⁴Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

- b) ¹Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. ²Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. ³Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. ⁴Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.
- d) ¹Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. ²Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

6.6 ¹Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. ²Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 29 Nr. 15 der 10. BaylFSMV).

6.7 ¹Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. ²Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. ³Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB kurzfristig auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. ⁴Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen; dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden muss und kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb während der Tragepause einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie Personal der Mittagsbetreuung entsprechend.

7. Infektionsschutz im Fachunterricht

7.1 ¹An allen bayerischen Schulen mit Ausnahme der Qualifikationsphase des Gymnasiums (Q 11 und Q 12) wird der praktische Sportunterricht bis voraussichtlich 18. Dezember 2020 ausgesetzt. ²Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. ³Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumente gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).

7.2 Praktischer Sportunterricht in der Qualifikationsphase des Gymnasiums (Q 11 und Q 12)

7.2.1 ¹Bei der Durchführung praktischen Sportunterrichts in der Qualifikationsphase des Gymnasiums (Q 11 und Q 12) ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

- a) ¹Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. ²Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. ³Im Freien ist eine

Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. ⁴Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

- b) ¹Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. ²Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- c) ¹In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. ²Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- d) ¹Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). ²Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. ³Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).

7.2.2 Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:

- a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.
- b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
- c) ¹Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. ²Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- d) ¹Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. ²Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. ³Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

7.3 Musikunterricht

7.3.1 Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- a) ¹Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). ²Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. ³Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. ⁴Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- c) ¹Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. ²Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich (bzgl. Ausnahmen vgl. Buchst. d). ³Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 10. BayIfSMV).

- d) ¹Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik), ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann. ²Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 10. BayIfSMV).

7.3.2 Zusätzlich gilt:

- a) ¹Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ²Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. ³Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. ⁴Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. ⁵Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. ⁶Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. ⁷Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. ⁸Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). ⁹Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- b) ¹Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ²Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. ³Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. ⁴Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). ⁵Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

7.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbaren Fächern

¹Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. ²Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. ³Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. ⁴Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. ⁵Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. ⁶Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. ⁷Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden. ⁸An Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und an sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Schulen sind ggf. besondere Maßnahmen zu berücksichtigen, die vom StMGP in Abstimmung mit dem StMUK in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben werden.

8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

¹Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. ²Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf

Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ³Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 6, wird hingewiesen. ⁴Dies ist durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, wie z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen. ⁵Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php.

9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

¹Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. ²Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zu erstellen. ³Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 7.1, 7.2, für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 7.1, 7.3 und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 8 hinzuweisen. ⁴Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden.

⁵Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

⁶Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. ⁷Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

¹Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. ²Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. ³Nach den Unterrichtstagen sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig. ⁴Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien. ⁵Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO) wird hingewiesen.

11. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

12. Personaleinsatz

- 12.1 ¹Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. ²Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. ³Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

- 12.2 ¹Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. ²Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. ³Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. ⁴Hauptanwendungsfall dürfte die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen sein, z. B. in einem gesonderten Raum in der Schule, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- 13.1 ¹Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. ²Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. ³Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. ⁴Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- 13.2 ¹Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. ²Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. ³Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. ⁴Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- 13.3 ¹Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen. ²Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. ³Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.
- 13.4 ¹Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. ²Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. ³Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. ⁴Die Regelungen zum Hausunterricht nach Art. 23 BayEUG bleiben hiervon unberührt.

14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

- 14.1 Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:
- a) ¹Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch Schülerinnen und Schülern der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren weiterhin

möglich. ²An weiterführenden, einschließlich der beruflichen Schulen ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn

- nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde **UND**
- im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine SARS-CoV-2 Infektion ausgeschlossen wurde

³Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch vor Ablauf von 48 Stunden, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) ¹Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. ²Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. ³Der fieberfreie Zeitraum soll 48 Stunden betragen. ⁴Auf Verlangen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters müssen die Eltern /Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptommfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen.

c) ¹Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit des unterrichtenden und nicht-unterrichtenden Personals erst möglich, wenn mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. ²Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR- oder AG-Test) oder einer ärztlichen Bescheinigung ist auch eine vorzeitige Tätigkeit möglich.

³Krankes unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall muss zu Hause bleiben und darf nicht eingesetzt werden. ⁴Es darf die Tätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn das Personal bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. ⁵Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. ⁶Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. ⁷Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen.

⁸Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

14.2 Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

14.2.1 Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

¹Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler während der regulären Unterrichtsphase mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird für die jeweilige Schulklasse bzw. Lerngruppe sofort ab Diagnose für fünf Tage die Quarantäne bzw. Kohortenisolation durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. ²Mit dem Tag der Diagnosestellung (= Bekanntwerden des positiven Testergebnisses) beginnt die Kohortenisolation (siehe https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/12/20201205_infoblatt_kohortenisolation-schueler.pdf).

³Am fünften Tag sollen die unter Kohortenisolation stehenden Schülerinnen und Schüler mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test im Rahmen der vorhandenen Testmöglichkeiten getestet werden. ⁴Die negativ getesteten Schülerinnen und Schüler werden wieder zum Unterricht zugelassen. ⁵Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ vorzulegen oder zu übermitteln.

14.2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

¹Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. ²Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

14.2.3 Vorgehen bei Lehrkräften

¹Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. ²Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. ³Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen **keinen Präsenzunterricht** halten.

15. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- 15.1 ¹Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 16). ²Personen, die
- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. ³Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- 15.2 ¹Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. ²Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt; ab einer Inzidenz von mehr als 200 finden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten nicht statt.
- 15.3 ¹Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. ²Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
- a) ¹Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. ²Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
 - b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- 15.4 ¹Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. ²Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.
- 15.5 ¹Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. ²Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

16. Dokumentation und Nachverfolgung

- 16.1 ¹Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. ²Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?
- ³Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt Folgendes (vgl. § 4 der 10. BayIfSMV):
- a) ¹Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. ³Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. ⁴Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
 - b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
 - c) ¹Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. ²Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.
- 16.2 ¹Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. ²Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. ³Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392 verwiesen werden. ⁴Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. ⁵Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. ⁶Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. ⁷Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

17. Erste Hilfe

¹Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. ²Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. ³Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. ⁴Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. ⁵Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNB tragen.

⁶Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. ⁷Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. ⁸Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer. ⁹Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

¹Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). ²Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. ³Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

München, den **11. Dezember 2020**

Bayer. Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

gez.
Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Bayer. Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

gez.
Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor